

# **Allgemeine Nutzungsordnung für das Medienzentrum des Rhein-Sieg-Kreises**


## **Präambel**

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt durch das Medienzentrum zum Zwecke der Bildungsarbeit Bildungsmedien, Abspielgeräte sowie Geräte für die Medienerstellung zur Verfügung.

Die im Rahmen der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Medienzentrums bestehenden Rechte und Pflichten werden durch diese allgemeine Nutzungsordnung definiert. Alle Nutzerinnen und Nutzer erkennen mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Medienzentrums die jeweils aktuelle Fassung dieser Nutzungsordnung an.

Sie ersetzt die „Benutzungsordnung für die Bildstelle / AV-Zentrum des Rhein-Sieg-Kreises“ vom 10.02.1976. Die Nutzungsordnung für die elektronische Medienbereitstellung im Rhein-Sieg-Kreis vom 26. April 2004 wird hierdurch nicht berührt.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Rhein-Sieg-Kreis stellt die Leistungen des Medienzentrums vorrangig den Schulen im Kreisgebiet, nachrangig Einrichtungen der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
  - 1.2 Nutzerin bzw. Nutzer im Sinne dieser Allgemeinen Nutzungsordnung ist, wer im Auftrag einer der unter Ziffer 1.1 genannten Einrichtungen Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt.
- 

- 1.3 Der Verleih von Medien und Geräten ist kostenlos.
- 1.4 Eine kommerzielle Nutzung der Angebote des Medienzentrums ist ausgeschlossen.
- 1.5 Die entliehenen Medien und Geräte dürfen nur von sachkundigen Personen verwendet werden.
- 1.6 Eine Weitergabe der entliehenen Geräte oder Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- 1.7 Für evtl. entstehende Schäden an Medien und Geräten sowie für deren Verlust gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches analog.
- 1.8 Medien und Geräte können entsprechend den nachfolgend genannten besonderen Bestimmungen für den Verleih von Medien und Geräten beim Medienzentrum bestellt werden.
- 1.9 Reservierungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die reservierten Medien / Geräte von den vorhergehenden Nutzerinnen / Nutzern rechtzeitig und in funktionsfähigem Zustand zurückgegeben werden.
- 1.10 Reservierungen für Medien werden aufgehoben, wenn diese nicht spätestens drei Tage nach Beginn des Reservierungszeitraums abgeholt werden; Reservierungen für Geräte werden bereits einen Tag nach Beginn des Reservierungszeitraumes aufgehoben. Die Ausleihfrist beginnt stets mit dem ersten Tag des Reservierungszeitraums.
- 1.11 Medien und Geräte sind von den Nutzerinnen und Nutzern persönlich oder durch einen Beauftragten im Medienzentrum abzuholen. Sofern die Abholung durch Beauftragte erfolgt, müssen diese auf Verlangen eine Vollmacht vorweisen.
- 1.12 Die Leihfristen für Medien und Geräte sind einzuhalten. Eine Verlängerung der Leihfristen für Medien und Geräte ist grundsätzlich nur vor Ablauf derselben möglich, sofern keine entsprechenden Vorbestellungen vorliegen.
- 1.13 In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Ausleihfrist vereinbart werden.

- 1.14 Die entliehenen Medien und Geräte sind vollständig (einschließlich des mit ausgeliehenen Begleitmaterials und Zubehörs wie Anleitungen, Kabel, Netzteile, Akkus usw.) zurückzugeben. Das mitgelieferte Begleitmaterial sowie die Bedienungsanleitungen dürfen nicht beschriftet oder markiert werden.
- 1.15 Auf Defekte an Medien oder Geräten ist das Personal des Medienzentrums bei Rückgabe ausdrücklich hinzuweisen. Zusätzlich zu dem mündlichen Hinweis fertigen die Nutzerinnen und Nutzer im Falle eines Defektes eine kurze, die wesentlichen Fakten enthaltende Fehlerbeschreibung an.
- 1.16 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen behält sich der Rhein-Sieg-Kreis vor, die Nutzerinnen und Nutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums auszuschließen.
- 1.17 Über alle durch diese allgemeine Nutzungsordnung nicht abgedeckten Fälle entscheidet die Leitung des Medienzentrums.

## **2. Besondere Bestimmungen für den Verleih von Medien**

- 2.1 Zur selbständigen Medienrecherche ist der Online-Katalog des Medienzentrums über die Internetseite des Medienzentrums\* sowie über die entsprechenden Terminals im Medienzentrum verfügbar. Bei Recherche im Medienzentrum unterstützt das Personal des Medienzentrums die Nutzerinnen und Nutzer durch Einweisung in die Such- und Bestellfunktionen.
- 2.2 Urheberrechte dürfen nicht verletzt werden.
- 2.3 Die Bestellung der Medien sowie deren Reservierung können online, per Fax oder per Telefon unter Angabe der Signaturnummer erfolgen.
- 2.4 Die Ausleihfrist für Medien beträgt 14 Tage.
- 2.5 Filmrollen sind im Gegensatz zu Kassetten nicht zurückzuspulen. Gerissene Filme sind nicht zu kleben.
- 2.6 Diareihen sind vollständig und geordnet zurückzugeben.

---

\* <http://medienzentrum.rhein-sieg-kreis.de>

### **3. Besondere Bestimmungen für den Verleih von Geräten**

- 3.1 Informationen über die ausleihbaren Geräte erhalten die Nutzerinnen und Nutzer auf der Internetseite des Medienzentrums\*.
- 3.2 Sofern Beratungsbedarf im Hinblick auf die auszuleihenden Geräte besteht, ist dieser per E-Mail oder telefonisch anzumelden. Eine Beratung erfolgt dann nach vorheriger Terminabsprache mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern.
- 3.3 Schulische Nutzerinnen und Nutzer können Geräte außerhalb der Ferien über einen Zeitraum von sieben Tagen ausleihen.  
In allen übrigen Fällen sind Art, Zweck, Ort und Termin der vorgesehenen Verwendung der Geräte anzugeben; die Ausleihe erfolgt nach Prüfung des Verwendungszweckes für einen unter Berücksichtigung der Verwendung im Einzelfall festgelegten Zeitraum.
- 3.4 Die Gerätebestellung kann online oder per Fax erfolgen. Eine telefonische Bestellung ist nicht möglich.
- 3.5 Für die Bestellung ist das dafür vorgesehene Formblatt zu verwenden. Dieses kann auch auf der Internetseite des Medienzentrums\* heruntergeladen werden.
- 3.6 Vorbehaltlich einer anderweitigen Absprache können die Geräte einen Arbeitstag vor der Veranstaltung ab 14.00 Uhr abgeholt werden und sind einen Arbeitstag nach der Veranstaltung bis 14.00 Uhr wieder zurückzugeben.
- 3.7 Bei auftretenden Störungen ist das jeweilige Gerät auszuschalten und nicht wieder in Betrieb zu nehmen. Sofern bereits beim Transport Mängel oder Schäden aufgetreten sind, darf das Gerät nicht verwendet werden.

Siegburg, den 25. Mai 2005

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat

---

\* <http://medienzentrum.rhein-sieg-kreis.de>